



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 25 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. 200/1982 idgF**

In einem, von dieser Behörde angängigen Verwaltungsverfahren, ist an den Empfänger:

- **József Attila Dónácz**

ein behördliches Dokument zuzustellen (Schreiben vom 28. November 2023).

Trotz durchgeführter Ermittlungen ist für diesen Empfänger des Dokumentes eine Abgabestelle unbekannt, sodass im Interesse der Erzielung einer ordnungsgemäßen Zustellung im Hinblick auf das Vorliegen der in § 25 Zustellgesetz normierten Voraussetzungen die **Zustellung** an den genannten Empfänger gemäß § 25 Zustellgesetz **durch öffentliche Bekanntmachung** zu verfügen ist.

Es wird hiermit im Sinne des § 25 Zustellgesetz öffentlich bekannt gemacht, dass bei der Bürgerservicestelle der Gemeinde Haag a. H. ein zuzustellendes Dokument (Aktenzahl 023-41) für oben genannten Empfänger aufliegt, welches von ihm **persönlich innerhalb von zwei Wochen ab Anschlag während der Amtsstunden** abgeholt werden kann.

Gemäß § 25 Abs. 1 Zustellgesetz hat dieser Anschlag die Wirkung, dass, wenn nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist bzw. der Empfänger sich zur Empfangnahme des Dokuments nicht einfindet, die **Zustellung als bewirkt** gilt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde **zwei Wochen verstrichen** sind. Dadurch werden auch allfällige Fristen, wie z. B. Rechtsmittelfristen, in Lauf gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:

(Ing. Konrad Binder)

Angeschlagen am: 12.12.2023 Lutz

Abgenommen am: